

Jakobus-Oberschule Mülsen

Hygienekonzeption

1. Regelungsgegenstand

- 1.1. Im Sinne dieser Hygienekonzeption sind:
 - 1.1.1. Einrichtung: Schule;
 - 1.1.2. einrichtungsfremde Personen: diejenigen, die in einer Einrichtung nicht betreut oder beschult werden oder an einer Einrichtung nicht beschäftigt oder nur vorübergehend tätig sind;
 - 1.1.3. Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen: Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl;
 - 1.1.4. Risikogebiete: Staaten oder Regionen außerhalb der BRD, für welche am Tag der Einreise in die BRD nach Einstufung des BMfG, des Auswärtigen Amtes und des BMDI zum Zeitpunkt des Aufenthalts ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestand

2. Allgemeine Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen

- 2.1. Der Zugang zur Schule im Sinne der Ziffer 1.1.1. ist Personen nicht gestattet, wenn sie
 - 2.1.1. nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - 2.1.2. mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist,
 - 2.1.3. innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand, oder
 - 2.1.4. sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet im Sinne der Ziffer 1.1.4 aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen.
- 2.2. Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.1.3. auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument, wie etwa einen Allergieausweis oder den Nachweis einer chronischen Erkrankung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome im Hinblick auf SARS-Cov-2 glaubhaft machen.
- 2.3. Bei Infektionen durch SARS-CoV-2 legt nach Infektionsschutzgesetz ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und deren Kontaktpersonen einschließlich deren Wiedermöglichkeit zur Einrichtung fest.
Lassen Schüler/innen mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.1.3. erkennen, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst nach zwei Tagen nach dem letzten Auftreten der Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-Cov-2-Infektion besteht, gestattet.

- 2.4. Lässt eine Person, die die Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.1.1. betreten will oder sich in ihr aufhält, mind. ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.1.3. erkennen, darf sie die Einrichtung nicht betreten oder muss sie unverzüglich verlassen. Schüler/innen mit mind. einem Symptom nach Ziffer 1.1.3. während des Unterrichtes oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung sollen in einem separaten Raum untergebracht werden; das Abholen durch Personensorgeberechtigte oder eine von diesen bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen.
- 2.5. Schüler/innen haben sich bei Betreten des Schulhauses unverzüglich die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle haben sich Schüler/innen und Lehrkräfte mindestens die Hände zu desinfizieren. Einrichtungsfremde Personen haben sich im Eingangsbereich der Schule die Hände zu desinfizieren.
- 2.6. Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen. Genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach gründlich zu lüften, wenn sie nicht mit einem Belüftungsgerät ausgestattet sind. Räume ohne Belüftungsgeräte sollen mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden. Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung zu desinfizieren. Im Sportunterricht genutzte technische Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.
- 2.7. Personensorgeberechtigte müssen zu Schuljahresbeginn gegenüber der von ihrem Kind besuchten Schule im Sinne der Ziffer 1.1.1. eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen entsprechend des Hygieneschutzkonzeptes der Schule abgeben. Dazu erhält jede/r Schüler/in zu Beginn des Schuljahres 21020/21 ein Formular von der/vom Klassenleiter/in zur Abgabe in der Schule bis zum 07.09.2020.

3. spezielle Regelungen zum Schulbetrieb

- 3.1. Der Schulbetrieb einschließlich aller schulischen Veranstaltungen ist unter zusätzlicher Beachtung der nachfolgenden Regelungen zulässig.
- 3.2. Der Mindestabstand 1,5 m unter den Schüler/innen sowie die Laufrichtungsregelung im Schulhaus ist aufgehoben. Der Schulbetrieb findet im Regelunterricht nach regulärem Stundenplan in normaler Klassenstärke statt.
- 3.3. Alle Schüler/innen und Lehrkräfte tragen im Schulhaus außerhalb der Unterrichtszimmer sowie bei Bewegung auf dem Schulhof und dem Weg zur Sporthalle bis zur Umkleidekabine einen Mund-Nasen-Schutz (MNS). Im Unterrichtszimmer und während des Unterrichtes sowie in der Umkleidekabine der Sporthalle besteht keine Pflicht zum Tragen eines MNS. Während des Sportunterrichtes ist der MNS aufgehoben.

- 3.4. Alle Schüler/innen und Lehrkräfte haben sich vor ihrer ersten Unterrichtsstunde gründlich die Hände zu waschen (in den jeweiligen Toiletten sowie im Unterrichtszimmer) und zu desinfizieren (an den Automaten an den Toiletten sowie im Unterrichtszimmer). Alle weiteren Hygieneregeln nach Toilettenbenutzung sowie vor Esseneinnahme bleiben gültig.
- 3.5. Einrichtungsfremde Personen nach Ziffer 1.1.2. einschließlich technisches Personal sind verpflichtet, während des Aufenthaltes im Schulgebäude und auf dem übrigen Schulgelände einen MNS zu tragen. Alle diese Personen werden ersucht, den Mindestabstand im gesamten Schulgelände einzuhalten.
- 3.6. Es ist täglich im Klassenbuch die Anwesenheit von Schüler/innen und Lehrkräfte zu dokumentieren. Weiterhin sind alle einrichtungsfremden Personen zu dokumentieren, die sich während der Unterrichtszeit oder einer schulischen Veranstaltung im Schulgebäude aufhalten. Diese Dokumentation soll erfolgen, wenn sich diese Person länger als fünfzehn Minuten auf dem Schulgelände aufhält. Diese Dokumentation erfolgt im Sekretariat der Schule.

4. Wirksam- und Unwirksamwerden der Hygienekonzeption, Widerspruchsvorbehalt

- 4.1. Diese Hygienekonzeption wird am 31. August 2020 wirksam mit Ausnahme der Ziffern 3.5., die am 01. September 2020 wirksam werden. Die Hygienekonzeption wird mit Ablauf des 21. Februar 2021 unwirksam mit Ausnahme der Ziffer 3.6. Satz 2, die mit Ablauf des 07. März. 2021 unwirksam werden.
- 4.2. Diese Hygienekonzeption ergeht unter Vorbehalt des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Hygienekonzeption getroffenen Regelungen erforderlich werden.

Mülsen, den 26. August 2020

U. Schädlich
Schulleiter